

1 Zweck des Beschwerdeverfahrens

Bei Rheinmetall übernehmen wir Verantwortung für unsere ...

- Mitarbeiter¹,
- Produkte,
- Umwelt, und
- Gesellschaft.

Für Rheinmetall ist Nachhaltigkeit kein Modewort, sondern zentraler Bestandteil unserer Unternehmensführung. Nachhaltiges Wirtschaften bedarf klarer Werte, der Bereitschaft zum Wandel und der Leistungsfähigkeit, Wachstum zu erzeugen.

Im Rahmen unserer internationalen Geschäftstätigkeiten legen wir besonderen Wert darauf, Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schonen. Hierzu gehört die Gewährleistung fairer, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen innerhalb der Rheinmetall und unserer globalen Lieferkette. Zur Förderung dieser Ziele haben wir mit unserem „**Rheinmetall Supplier Code of Conduct**“ einen Verhaltenskodex aufgestellt, der von allen unseren Vertragspartnern befolgt werden muss.

Wir überprüfen die Einhaltung der hierdurch gesetzten Standards regelmäßig und sind bestrebt, diese kontinuierlich zu verbessern. Ein wichtiges Instrument hierfür ist das nachfolgend beschriebene Beschwerdeverfahren, wodurch wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette frühzeitig erkennen und Verstöße beseitigen können.

2 Wer kann Hinweise abgeben?

Das Beschwerdeverfahren dient dazu, Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich der Rheinmetall AG oder in der Sphäre eines Zulieferers entstanden sind, nachzugehen. Das Beschwerdeverfahren steht sowohl Rheinmetall-externen Hinweisgebern als auch Rheinmetall-Mitarbeitern zur Verfügung, Hinweise können unter Namensnennung oder anonym abgegeben werden.

Bei Abgabe eines Hinweises ist es unerheblich, ob der Hinweisgeber direkt oder indirekt betroffen ist. Abgegeben werden können Hinweise somit zum Beispiel durch...

- Geschäftspartner,
- Mitarbeiter von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern,
- Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen, oder
- sonstige Dritte, z.B. Anwohner von lokalen Standorten.

3 Welche Hinweise können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren gibt Personen und Unternehmen die Möglichkeit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Rheinmetall und ihrer Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette aufgetreten sind.

4 Wie können Hinweise abgegeben werden?

Rheinmetall unterhält ein umfassendes Hinweisgebersystem, das auch für LkSG-relevante Hinweise zur Verfügung steht. Alle Rheinmetall-Mitarbeiter und externe Personen können hierbei ihre Hinweise wie folgt abgeben:

- Über das **elektronische Hinweisgebersystem von Rheinmetall**, welches rund um die Uhr erreichbar und kostenfrei ist.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden in diesem Dokument soweit geschlechtsneutrale Formulierungen nicht verwendet werden können – ausschließlich die männlichen Formulierungen verwendet. Gemeint sind damit jedoch stets Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität, sprich männlich, weiblich und divers und soweit in anderen Ländern vorgesehen, entsprechende Differenzierungen für den Begriff „divers“.

Dieses System ist ein weltweit einheitlicher Kommunikationskanal für Untersuchungsfragen, der sowohl internen als auch externen Betroffenen angeboten wird. Die Compliance-Organisation stellt sicher, dass die weitergeleiteten Informationen unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben auf einer strikten Need-to-know-Basis vertraulich behandelt und von den betroffenen Interessengruppen, die einbezogen werden sollen, weiterverfolgt werden.

- **Postalisch, per Hauspost** unter folgender Anschrift an

Rheinmetall AG
Compliance – Central Investigations
(Bitte mit Verweis „Persönlich und vertraulich, nicht durch andere Person öffnen“ versehen)
Rheinmetall Platz 1
40476 Düsseldorf

oder per **Email** an

speakup@rheinmetall.com

- An unsere externen und unabhängigen **Ombudspersonen** per Post, Email oder telefonisch unter folgenden Kontaktdaten:

Dr. Rainer Buchert

Buchert Jacob Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt am Main

E-Mail: dr-buchert@dr-buchert.de
Tel: +49 69 710 33 330

Dr. Caroline Jacob

Buchert Jacob Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt am Main

E-Mail: dr-jacob@dr-buchert.de
Tel: +49 69 710 33 330

5 Beschwerdeinhalt

Zur Bewertung eines Hinweises benötigt Rheinmetall folgende Informationen:

- **Art des Vorfalls**

Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen

- **Was ist passiert?**

Beschreibung des Vorfalls, Details der Bedenken; bereits eingetretener Schaden und/oder Schadenspotenzial (z.B. monetär oder Reputation)

- **Wo ist es passiert?**

Ort des Vorfalls

- **Wann ist es passiert?**

Zeitangaben zu dem Vorfall, insb. ob der Vorfall noch aktuell ist

- **Wer ist/war daran beteiligt?**

Beteiligte Personen des Vorfalls, Beschuldigte

- **Wer ist informiert worden?**

Eventuelle Mitwisser (Geschäftsführung informiert?) sowie weitere Augenzeugenberichte

- **Ergänzend: Wie ist es passiert?**

Informationen, welche Prozesse umgangen oder Prozessschwächen ausgenutzt wurden; erläutern Sie, wenn möglich, wie die Angelegenheit am besten gelöst werden kann.

6 Wer bearbeitet Hinweise?

Central Investigations im Bereich Compliance der Rheinmetall AG empfängt alle eingehenden Hinweise und ist für deren Bearbeitung zuständig. Hier kümmern sich mehrere, Compliance-Spezialisten vertrauensvoll um eingehende Hinweise.

7 Das Beschwerdeverfahren im Einzelnen

1. Eingangsbestätigung der Beschwerde

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird dieser dokumentiert und der Eingang durch Rheinmetall innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt.

2. Prüfung der Beschwerde

Zunächst wird geprüft und bewertet, ob der gemeldete Sachverhalt menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten beinhaltet. Hierzu kontaktiert Rheinmetall - sofern möglich - den Beschwerdeführer und wird den Sachverhalt gemeinsam mit dem Beschwerdeführer erörtern. Falls nicht genügend Informationen vorliegen, um den geschilderten Sachverhalt zu prüfen, versucht Rheinmetall die fehlenden Informationen einzuholen. Für den Fall, dass Rheinmetall dieses nicht möglich ist, kann der gemeldete Sachverhalt nicht weiterverfolgt werden. Der Beschwerdeführer wird - sofern die Kontaktaufnahme möglich ist - unter Angabe von Gründen über die Einstellung des Vorgangs informiert.

3. Klärung des Sachverhalts und Erarbeitung einer Lösung

Angenommene Beschwerden werden entweder durch **Central Investigations** selbst bearbeitet oder unter Wahrung des Datenschutzes und Vertraulichkeitsgrundsatzes an eine zuständige Stelle, z.B. innerhalb der Rheinmetall AG oder den zuständigen Compliance-Mitarbeiter vor Ort weitergeleitet.

Sofern durch die Sachverhaltsermittlung das Untersuchungsteam zu dem Ergebnis kommt, dass es zu keinem Verstoß von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder zu Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten gekommen ist, wird der Vorgang geschlossen. Der Beschwerdeführer wird - sofern die Kontaktaufnahme möglich ist - unter Angabe von Gründen über die Einstellung des Vorgangs informiert.

Bestätigt das Untersuchungsteam hingegen, dass es zu einem Verstoß von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten gekommen ist, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden ergriffen und der Beschwerdeführer – sofern die Kontaktaufnahme möglich und sinnvoll ist – dabei im angemessenen Rahmen einbezogen.

4. Abschluss und Nachverfolgung

Der Beschwerdeführer wird - sofern die Kontaktaufnahme möglich ist - über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert und hat die Möglichkeit, Feedback zum Beschwerdeverfahren zu geben. **Central Investigations** überwacht anschließend die Einhaltung der vereinbarten Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

5. Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens

Rheinmetall überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich.

8 Schutz vor Repressalien

Jegliche Form von Repressalien gegen Personen, die einen Hinweis abgeben, werden seitens Rheinmetall nicht toleriert. Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein zentraler Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

9 Disclaimer

Das hier beschriebene Beschwerdeverfahren dient nicht der individuellen Rechtsdurchsetzung und stellt somit auch keine verjährungshemmende Verhandlung im Sinne des §203 BGB bzw. keine entsprechende Regelung des auf Schadenersatzansprüche anwendbaren Rechts dar.